

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 43

Thema dieser Ausgabe:

**Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen
bei Grenzgängern**

Sven Jundt, dipl. betriebswirtschafter hf

lange gasse 4 4052 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen bei Grenzgängern



Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeiten gehören heute in Europa zum beruflichen Alltag. Die Koordination der länderspezifischen Systeme der sozialen Sicherheit (jedes Land behält sein eigenes System) wird über die EU-Verordnungen 883/2004 und 987/2009 geregelt. Sofern eine Person in mehreren Ländern erwerbstätig ist, hat eine Zuordnung zu **EINEM** Sozialversicherungsrecht der jeweilig beteiligten Länder zu erfolgen. Nachfolgend sollen die einzelnen Zuordnungsregeln – insbesondere in Bezug auf Grenzgänger (gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Landes) - näher beschrieben werden. Es ist zu beachten, dass die systematische Durchsetzung der Zuordnung bisher noch nicht angewendet wurde. Während im Steuerbereich internationale Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung längst angewendet werden, ist dies bei den Sozialversicherungen eine neue Sache.

Abklärung der Versicherungsunterstellung

Bei einer einzigen Tätigkeit untersteht die Person den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Landes, in welchem sie tätig ist (Erwerbortprinzip).

Als Erwerbort wird der Ort der effektiven Ausübung der Tätigkeit betrachtet. So wird zum Beispiel eine Home-Office-Tätigkeit als im Wohnstaat erbracht betrachtet.

Personen, die in mehreren Ländern tätig sind, unterstehen - wie bereits erwähnt - nur einem Sozialversicherungsrecht. In welchem Land diese Personen Sozialversicherungspflichtig sind, hängt insbesondere von den nachfolgenden Gegebenheiten ab:

- Nationalität
- Wohnsitz (Lebensmittelpunkt)
- Angaben zu sämtlichen Erwerbstätigkeiten und Erwerbssorten
- Angaben zu Arbeitsleistungen (Pensen bzw. Umsatz), inkl. allfälliger Home-Office-Tätigkeiten
- Angaben über Art und Dauer der Tätigkeiten

Die Unterstellung ist bei mehreren Tätigkeiten massgeblich davon abhängig, ob ein wesentlicher Teil der Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausgeübt. Von einem wesentlichen Teil der Erwerbstätigkeit wird ausgegangen, wenn dieser mindestens 25% beträgt.

Wird im Wohnstaat keine wesentliche Tätigkeit ausgeübt, so erfolgt die Unterstellung im Staat der Erwerbstätigkeit (Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit).

Personen, die gleichzeitig in mehreren Staaten selbständig und unselbständig erwerbstätig sind, unterstehen in jedem Fall den Sozialversicherungsgesetzen des Staates in welchem sie unselbständig erwerbstätig sind.

Geringfügige Nebentätigkeiten (unter 5% des Gesamtpensums oder weniger als 2h/Woche) werden nicht berücksichtigt.

Einige Fälle aus der Praxis

- 100%-Anstellung in CH, ausländischer Wohnstaat (Grenzgänger-„Normalfall“)
-> Abrechnungspflichtig am Erwerbort (CH)
- 60%-Anstellung in CH & 40%-Anstellung im ausländischen Wohnstaat
-> Tätigkeit im Wohnstaat > 25%, somit Abrechnungspflichtig im Wohnstaat
- 80%-Anstellung in CH & 20%-Anstellung im ausländischen Wohnstaat
-> Tätigkeit in Wohnstaat < 25%, somit Abrechnungspflichtig am Erwerbort (CH)
- 20%-Anstellung in CH + 80% selbständige Tätigkeit im Wohnstaat
-> Anstellung geht vor, somit Abrechnungspflichtig am Erwerbort (CH)
- 50%-Anstellung in CH & 50% selbständige Tätigkeit im Wohnstaat
-> Anstellung geht vor, somit Abrechnungspflichtig am Erwerbort (CH)
- 80%-Anstellung in CH + Teil-Arbeitslosigkeit im Wohnstaat
-> In jedem Fall Abrechnungspflichtig im Wohnstaat
- 100%-Anstellung in CH, davon 2 Tage pro Woche im Homeoffice ausserhalb CH
-> Tätigkeit im Wohnstaat > 25%, somit Abrechnungspflichtig im Wohnstaat

Organisatorische Folgen für den Arbeitgeber

Wenn der Mitarbeitende dem Versicherungssystem des Wohnlandes unterstellt ist, **müssen sämtliche Sozialabgaben nicht über die Schweizer Ausgleichskasse, sondern über den zuständigen Träger im Wohnstaat des Mitarbeitenden abgerechnet werden und es gilt somit das Sozialversicherungsrecht des Wohnstaates**. Je nach Konstellation besteht die Gefahr, dass eine Firma mit Sitz in der Schweiz für einen einzigen Mitarbeiter die Sozialversicherungen des Wohnstaates (des Mitarbeiters) abrechnen muss.

Der Arbeitgeber hat sich somit grundsätzlich von der ausländischen Sozialversicherungsbehörde als Arbeitgeber erfassen zu lassen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, mit dem Arbeitnehmenden eine Vereinbarung abzuschliessen, wonach dieser die Beiträge in seinem Wohnstaat selber abrechnet. In diesem Fall hat der Mitarbeiter zusätzlich zum Lohn Anspruch auf die Arbeitgeberbeiträge (inkl. allfälliger Verwaltungskosten) nach ausländischem Recht.

Es ist zu beachten, dass der Arbeitgeber dabei nicht von der Haftung für die Bezahlung der Beiträge befreit ist (sofern der Mitarbeiter die Beiträge nicht wie vereinbart an die Sozialversicherungsbehörde bezahlt!).

Fazit

Um Überraschungen vorzubeugen, empfehlen wir folgende organisatorische Massnahmen:

- Befragung bei jedem Einstellungsgespräch nach weiteren Arbeitgebern/Tätigkeiten
- Bei der Einstellung auf dem Personalienblatt nochmals darauf hinweisen, dass sämtliche weiteren Tätigkeiten dem Arbeitgeber bekanntzugeben sind.
- Regelung im Arbeitsvertrag betreffend Bekanntgabe weiterer Arbeitgeber vorsehen und Haftungs-/Kostenfolgen bei Unterlassung/Falschunterstellung vereinbaren.
- Jährliche schriftliche Befragung/Bestätigung einfordern (Musterformular nachfolgend)
- Frühzeitige Planung vereinfacht vieles und verhindert Konsequenzen

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung.

Bestätigung an den Arbeitgeber, Firma XY

Hiermit bestätige ich, „Name & Vorname Mitarbeiter“, wohnhaft an „Adresse“ in „PLZ, Ort und Land“, Staatsangehöriger von „Nationalität (sämtliche aufführen)“ folgende Sachverhalte im Zusammenhang mit meiner Grenzgängertätigkeit:

- Ich bin ausschliesslich für den oben genannten Arbeitgeber tätig und somit in meinem Wohnstaat weder selbständig noch unselbständig erwerbend und auch nicht als Verwaltungsrat einer ausländischen Gesellschaft eingetragen.

- Ich bin in meinem Wohnstaat bzw. einem Drittstaat ebenfalls selbständig- und/oder unselbständig-erwerbend (es sind sämtliche anderen Tätigkeiten anzugeben):
Tätigkeiten:

Pensen:

Arbeitsorte:

- Ich beziehe in meinem Wohnstaat Leistungen aufgrund Arbeitslosigkeit

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters
